Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Hochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 195.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 11 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 20 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommißion über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Oberland.)

Die Unterseenmühle, mit Nebengebäuden und Garten, für 7500 Fr. geschäzt. In einer beträchtlichen Revier des Oberlands befinden sich nur 3 Mühlen, wovon eine einzige Partikulargut ist. Durch die Veräusserung der dem Staat gehörigen Mühlen, welche demselben von sehr gutem Abtrag sind, der leicht noch erhöht werden könnte, würden jene Gegenden der Gefahr ausgesezt, beynahe aller Concurrenz in diesem ihnen so wichtigen Gewerb beraubt zu werden; daher der Staat schon aus dieser Hinsicht, auch das Vortheilhafte dieser Besitzungen nicht mit in Anschlag gebracht, diese Veräusserung nicht zugeben darf.

Im Distrikt Interlachen.

Die Klostermühle, für 4500 Fr. geschäzt. Dieses ist die zweyte jener schon berührten Mühlen, die aus gleichen Gründen wie die erstere, nicht veräussert werden darf.

Am Schiltberg, 25 Kührechte, für 625 Fr. geschäzt und von 82 1/2 Fr. Ertrag.

Am Neßlerenberg, 10 1/2 Kührechte, für 525 Fr. geschäzt und von 60 Fr. Ertrag.

Am Winterekberg, 12 1/2 Kührechte, für 625 Fr. geschäzt und von 42 1/2 Fr. Ertrag.

Auf Wengern Alp, 12 1/2 Kührechte, für 300 Fr. geschäzt und von 14 1/2 Fr. Ertrag.

Am Grindelberg, 5 Kührechte, für 250 Fr. geschäzt und von 16 Fr. Ertrag.

Am Saußberg, 207 3/4 Kührechte, für 1897 Fr. geschäzt und von 27 Fr. Ertrag.

Am Sulsberg, 150 Kührechte, für 592 Fr. geschäzt und von 24 Fr. Ertrag.

Diese 7 verschiedenen Alprechte können, aus schon angeführten Gründen, nicht veräussert werden.

Grubi, 4 3/4 Juch. Mattland, zu Interlachen gehörig, für 2350 Fr. geschäzt und von 70 Fr. Ertrag: ein von den übrigen Nationalgütern abgesondertes und gegen guten Erlös zu veräusserndes Stück Land.

Haagmat, 15 5/8 Juch. Wiesen, an der Aare, für 7030 Fr. geschäzt und von 250 Fr. Ertrag: dieses Grundstück bedarf sorgfältiger Sicherung gegen Verschwemmung und daher mag dessen Veräusserung ohne besondern Nachtheil seyn.

Fächlimat, 4 5/8 Juch. Mattland, nahe bey Aarmühle, ist für 2080 Fr. geschäzt und von 155 Fr. Ertrag: folglich muß ein allfälliger Erlös weit über die Schatzung kommen, um die Veräusserung zu rechtfertigen.

Im Distrikt Frutigen.

Schloß Tellenburg, ist ohne Schatzung: mag aber bey gutem Erlös veräussert werden.

Mitholz, 1 Staffel nebst Frühling und Herbstweid, für 2775 Fr. gesch. und von 147 1/2 Fr. Ertrag.

Fünfzig Schaafrecht auf Lauenen, für 37 Fr. gesch. und von 25 Fr. Ertrag.

Diese 2 Grundstücke sind in gleichem Fall wie die Alprechte, und ausserdem wegen ihrem sehr starken Ertrag der Nation beyzubehalten.

Im Distrikt Niedersimmenthal.

Schloß Wimmis mit vielen Nebengebänden und 1/4 Juch. Garten, ist ohne Schatzung, mag aber veräussert werden, wenn sich ein Liebhaber dazu zeigt, der dessen wahren Werth bezahlt.

Das Brodhäusi, ein Wirthshaus nebst Scheune, 1/16 Juch. Garten und 2 Juch. Wiesen; wahrscheinlich

aus Irrung nur für 1800 Fr. geschäzt, aber von 645 Fr. Ertrag; mag veräussert werden, wenn der Erlös gut ist.

Im Distrikt Obersimmenthal.

Schloßgüter. Pintenschenkhäusi nebst Garten, für 750 Fr. geschäzt.

Baumgarten, 1/4 Juch. Mattland, für 150 Fr. gesch. und mit obigem von 135 Fr. Ertrag.

Stadelmätteli, 1 5/8 Juch. Mattland, für 650 Fr. gesch. und von 32 Fr. Ertrag.

Schlegelholzmoos, 1 Scheune und 10 Juch. Mattland, an der Simme, mit Schwelle und Strassenunterhalt beladen, für 400 Fr. geschäzt und von 32 Fr. Ertrag.

Wolfrey, 1 Scheune und 3 3/4 Juch. Wiesen, ebenfalls mit Schwellenunterhalt beladen, für 1400 Fr. geschäzt und von 95 Fr. Ertrag.

Alle diese Grundstücke zeigen keine besondern Hindernisse wider ihre Veräusserung bey gutem Erlös und mögen also versteigert werden.

Moosbachweidli, 1 Stafel nebst Frühling- und Herbstweid, für 1200 Fr. geschäzt und von 80 Fr. Ertrag.

Speiskorbweid, ebenfalls Vor- und Nachweid, für 825 Fr. geschäzt und 27 Fr. Ertrag.

Laveybergli, 1 Scheune nebst 15 Kührechten, für 1875 Fr. geschäzt und 82 1/2 Fr. Ertrag.

Die 3 leztern Grundstücke sind im Fall der Alprechte und also nicht zu veräussern.

Im Distrikt Sanen.

Das Galgenmätteli, 1 Scheune und 3 Juch. Wiesen, für 875 Fr. geschäzt und von 42 1/2 Fr. Ertrag: da dieses Grundstück etwas entlegen ist, so mag dessen Versteigerung statt haben.

Auf Tungel und Gelten, 8 Kührechte, für 300 Fr. geschäzt und von 14 Fr. Ertrag. Ist als Alprecht beyzubehalten.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commißion folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Oberland können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden.

(Die Forts. folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

(Beschluß.)

Allein auch diese Vorstellung prallte an den Mitgliedern des Ct. Gerichts ab, die nun, der Natur des unverständigen Eigensinns gemäß glaubten, daß jezt die Ehre ihres richterlichen Verstands und Amts, mit der felsenfesten Beharrlichkeit bey ihrem richterlichen Mißtritt verbunden sey — ohne weitere Gründe, und nur auf ihr Recht sich beziehend, schlugen sie das Ansinnen des Vollz. Ausschusses rund ab.

Dieß B. Vollz. Räthe u. B. Gesetzg. ist die getreue Darstellung eines Falls, der mich nöthigt, an die obersten Gewalten des Staats um Schutz gegen eine rechts- und gesetzwidrige, und also die Freyheitsrechte des Bürgers verletzende Behandlung der Gerichte zu recuriren, und Ihnen eine Thatsache zu denunciren, wodurch das Cantonsgericht und die Verwaltungskammer in Luzern, theils die Pflichten des Anstands und der Humanität, die jede öffentliche Behörde zu beweisen und zu ehren schuldig ist, aus den Augen gesezt, theils den Pflichten und Ordnungen, die den Gerichtsstellen vorgeschrieben sind, zuwidergehandelt, und überdieß auch die Rechte und Sicherheit des Bürgers verlezt haben, welche sie jedem helvetischen Bürger zu handhaben und zu ehren schuldig sind.

Aus diesen Gründen darf ich allerdings hoffen daß die obersten Gewalten diesem Vorfall Ihre Aufmerksamkeit gönnen, und daß die Gesetzgebung die beyliegenden Akten und Beweise durch Ihre Civilgesetzgebungs-Commißion untersuchen, und sich einen Rapport darüber erstatten lassen werde, aus welchem erhellen wird: 1) Daß den Luzernerschen Gerichten in dem vorliegendem Fall weder ein Criminal- noch ein Polizeyvergehen, weder zum Vorschein gekommen, noch bewiesen worden sey, und daß daher auch keine Strafsentenz statt haben könne, folglich das dießfallige Urtheil des Cantonsgericht ungereimt, widergesetzlich, also nichtig und ungültig sey. 2) Daß die von der Verwaltungs-